

Satzung

der Gemeinde Hollingstedt (Dithmarschen)

1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

für das Gebiet westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der „Hauptstraße“, das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.02.2021 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der „Hauptstraße“, das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 umfassend, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S 3786).

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert mit Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634).

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist.
Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Der im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt als Erhaltungsgebot festgesetzte Knick entlang der „Hauptstraße“ wird künftig entwidmet. Der entwidmete Knick ist im Verhältnis 1:1 auszugleichen.
3. Die Flächen der zu entwidmenden Knickstrukturen werden mit einem Erhaltungsgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen festgesetzt.
4. Das im Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Hollingstedt festgesetzte Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse von I auf I-II erweitert und festgesetzt.

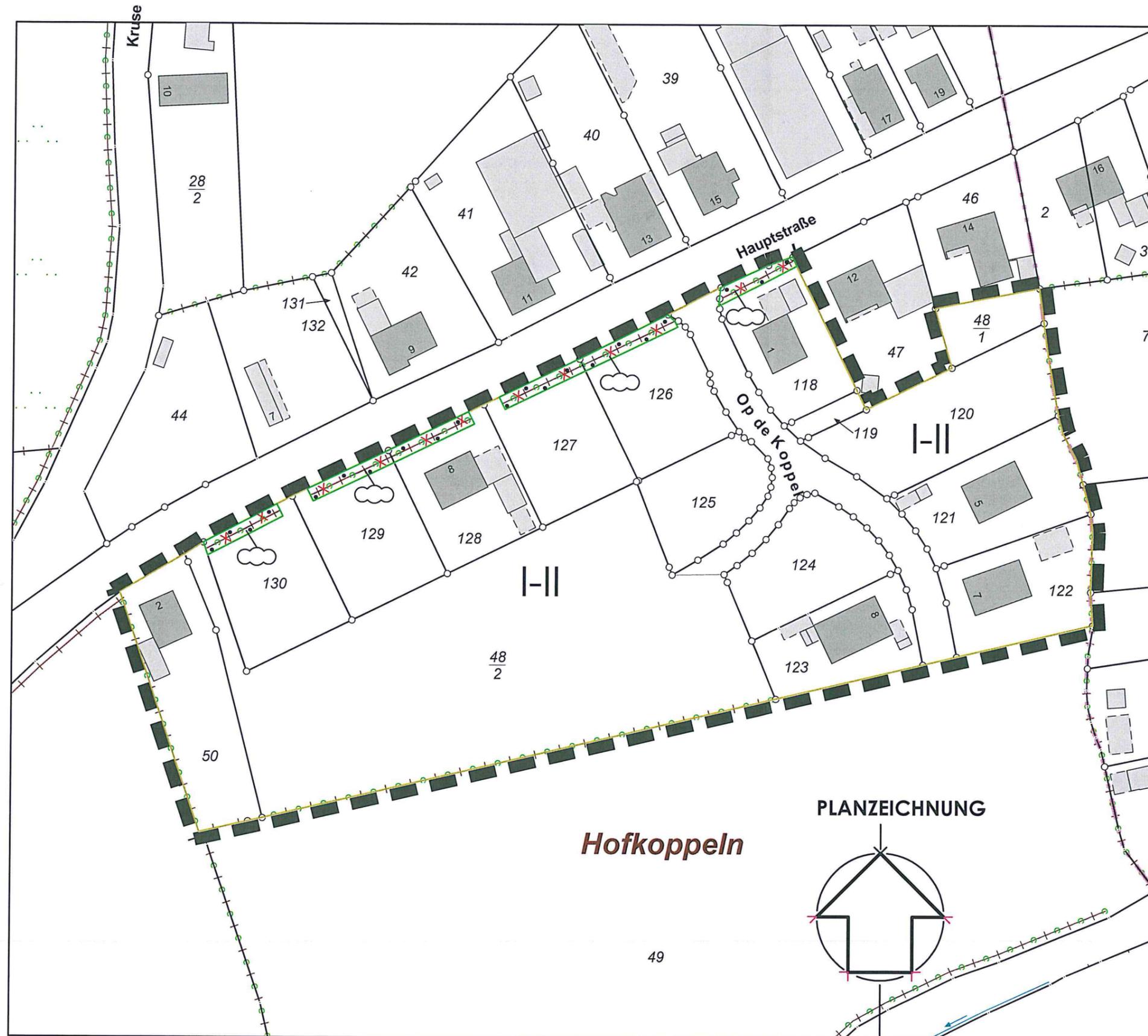
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Planänderung nicht berührten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 weiterhin gelten.

Satzung der Gemeinde Hollingstedt über die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet westlich der örtlichen Bebauung und südlich entlang der "Hauptstraße".

Festsetzung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
-  Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 16+20 BauNVO
-  Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
-  künftig entwidmeter Knick



Projekt-Nr.:	S-199-18	Gezeichnet:	Kaladze
Auftragnehmer/Planer:	Ingenieurgesellschaft Nord GmbH Waldemarweg 1 24537 Schenefeld Tel.: 04421/30 17-0 Fax: 04421/30 17-30 E-Mail: info@ign-schenefeld.de www.ign-schenefeld.de	IGN	
Geschäftsführende Gesellschafter:	Dipl.-Ing. Boyke Eisner Dipl.-Ing. Matthias Waltrat - Geschäftsführer -	Planung:	Moritz Hass, B.Sc. - Stadt- und Regionalplanung - Tel.: 04421/30 17-29 E-Mail: m.hass@ign-schenefeld.de
Gemeinde Hollingstedt 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1			